23. Wodurch unterscheibet sich ber bloge Bestellvertrag bom eigentlichen Berlagsvertrage?

Verlags &. §§ 1, 47.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1933 i. S. Ro. (Kl.) w. Ri. (Bekl.). I 215/32.
 - I. Landgericht Leipzig. II. Oberlandesgericht Dresben.

Im Verlage bes Beklagten erschien 1930: "Das Bürgerliche Gesethuch mit Einführungsgeset unter Berücksichtigung aller Gesepesänderungen und einem Anhang: "Das heute geltende Mietrecht" sowie Berordnung betr. Mängel beim Biehhandel, Berordnung über das Erbbaurecht, Reichsgeset über religiöse Kindererziehung, und ausführliches Sachregister. Ein neuer Wegweiser burch das bürgerliche Recht mit allgemeinverständlichen Erläuterungen vom Amtsgerichtsrat R., Dr. jur. Ro. und Dr. jur. R." Der an zweiter Stelle genannte Erläuterer ist der jezige Kläger. Er hat die Erläuterungen zum Allgemeinen Teil, zum Sachenrecht, zum Erbrecht und zum Mieterschutzgeset verfakt: sie bestehen in turzen einleitenden Bemertungen zu ben einzelnen Gesehesabschnitten. Das ganze Buch hat (einschließlich Titel, Einleitung, Borwort, Inhaltsverzeichnis und Sachregister) 446 Seiten; bavon kommen etwas mehr als 50 auf die Erläuterungen des Klägers. Der Titel gibt 5 RM. als Ladenpreis an; unstreitig aber ist das Buch für 3,75 RM. verkauft worben.

Der Kläger hatte die Verhandlungen, auf Grund beren er die Arbeit übernahm, mit dem Bruder des Beklagten als dessen Beauftragtem gesührt. Der Beklagte bestätigte die mündlichen Vereindarungen unterm 28. Dezember 1929 schriftlich dahin, daß der Kläger die Bearbeitung nach Art des ihm vorgelegten Buches von E.-B. in allgemeinverständlicher Weise durchführen solle und daß "das vereindarte Honorar insgesamt einmasig 300 KM. betrage"; die Handschift, im Umfang von mindestens 48 Druckseiten, sollte bis zum 6. Januar 1930 zur Verfügung stehen. Der Kläger erklärte sich unterm 2. Januar 1930 mit dem Inhalt des Brieses vom 28. Dezember einverstanden, ausgenommen die Zeit der Ablieserung. Am 20. Januar 1930 bestätigte er durch schriftliche Quittung, 300 KM. sür vereinbartes Honorar erhalten zu haben.

Nachbem die drei Bearbeiter die Erläuterungen vollendet hatten, ließ der Beklagte das Werk in einer ersten Auflage von 5000 Stück erscheinen; später brachte er noch weitere Auflagen in Berkehr. Im April 1931 erhob der Kläger dagegen Widerspruch. Wit der vorliegenden Klage verlangt er vom Beklagten: Unterlassung des Bervielfältigens und Berdreitens, soweit mehr als 1000 Stück des Werkes hergestellt sind und soweit es sich um die vom Kläger versaßten Erläuterungen handelt; Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verdreiteten Stücke und der dazu ausschließlich bestimmten Borrichtungen; Feststellung der Schadensersahpslicht; Austunft über den Umfang der Vervielfältigung und des Vertriedes. Er ist der Meinung, daß die vertraglichen Besugnisse des Beklagten auf eine einzige Auflage beschänkt seien.

Der Beklagte entgegnet, daß der Kläger durch das "insgesamt einmalige" Honorar von 300 KW. ein für alle mal für seine Arbeit völlig abgefunden sei.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag verurteilt, das Oberlandesgericht auf Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter läßt dahingestellt, ob die Vereinbarung der Parteien als sog. Bestellungsvertrag (§ 47 VerlG.) zu beurteilen und also nach Grundsähen des Werkvertrags (§§ 631 sig. VGB.) zu behandeln, oder ob sie als eigentlicher Verlagsvertrag (§ 1 VerlG.) anzusehen sei. Denn auch für den Fall des Verlagsvertrags kommt er wegen des besonderen Inhalts der Abreden zu dem Ergebnis: der Mäger sei mit den ihm gezahlten 300 KM. für seine aus dem Vertrag erwachsenen Ansprüche völlig abgefunden und könne nichts mehr fordern.

Die in tatsächlicher Hinsicht getroffenen Feststellungen des Berufungsurteils rechtfertigen die Annahme eines bloßen Bestellvertrags. Er kann sehr verschiedene Gestalt annehmen. Wesentlich aber ist ihm, daß jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plan übernimmt, worin der Besteller ihm den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt (§ 47

Abs. 1 Verly.). Im vorliegenden Fall ist das geschehen.

- 1. Ohne ausschlaggebenbe Bedeutung wären, für sich allein betrachtet, gewisse Umstände, die sich bei dem Vertrage der Parteien finden, jedoch beim eigentlichen Berlagsvertrag ebenfalls oft begegnen. Das gilt zunächst von der unbestrittenen Tatsache, daß die Anregung zu der Arbeit vom Beklagten, dem Verleger, ausging; folches geschieht auch beim Verlagsvertrag sehr häufig, ohne bessen Wesen in Frage zu stellen. Richt selten bestimmt ferner ber Verleger ein Minbestoder Höchstmaß des Umfanges, den der Verfasser bei der Herstellung bes Werkes einhalten soll. Im gegenwärtigen Fall beabsichtigte ber Beklagte, daß ein Buch zustande komme, welches ungefähr den Umfang des eigens als Borbild genannten (E.B., BGB.) erreiche und also zum selben Breise wie dieses auf den Markt gebracht werden könne. So geschah es tatsächlich auch. Der E.-B. hat 443, das Buch von R., Ro. und K. 446 Seiten. Die Titelblätter beider in Größe und Ausstattung gleichen Bücher zeigen als aufgebruckte Preisangabe 5 RM. Innerhalb bes vom Verleger geplanten Gesamtumfangs erhielt ber Kläger für seine Erläuterungen "mindestens 48 Drudseiten" (3 Bogen) zugewiesen. Der Bestätigungsbrief zeigt. namentlich burch ben Hinweis auf das Buch von E.-B., daß jenes Mindestmaß auch nicht beträchtlich überschritten werden sollte.
- 2. Darin allein, daß ein anderes Werk als Vorbild in Gegenstand, Umfang und Behandlungsweise ausdrücklich genannt wurde, brauchte zwar nicht das sichere Anzeichen des Willens gesehen zu werden, dem Kläger die Art und Weise der Behandlung "genau" vorzuschreiben. Es kommen jedoch durch die Lage des gegenwärtigen Falls gewisse Umstände hinzu, die — im Verein mit den vorhin

- (zu 1) erwähnten dartun: dem Mäger war nicht bloß durch Zuweisung bestimmter Geseßesabschnitte, die er erläutern sollte, der sachliche Inhalt des Werkes gegeben, sondern auch die Behandlungsweise, die Art, seine Erläuterungen einzurichten, "genau" dorgeschrieben.
- a) Was zu solcher Genauigkeit der Vorschrift gehöre, muß ieweils nach der Art der Aufgabe näher bestimmt werden. In der Regel handelt es sich beim Bestellvertrag um eine (wie man es genannt hat) "niedere" oder "tiefstehende" Berfassertätigkeit, bei welcher der Entwerfer des Planes (hier der Berleger) die Richtlinien der Arbeit angibt, die Ausführer sich seinen Weisungen unterordnen und jenen Linien durch Gestaltung der äußeren Ausdrucksform folgen, in ihrer Tätigkeit also an enge, vom Besteller maßgebend festgelegte Grenzen gebunden sind (Allfeld Berlags. 2. Aufl. 1929, Anm. 2 Abs. 2 zu § 47; Crome Spstem d. Otsch. bürg. R. II S. 717 & 274 Anm. 12: Daube Gef. über UrhR. und BerlageR. [1910] S. 196; A. Elster in GRUR. 1911 S. 129, 1913 S. 33, Urh. u. ErfindR. [1928] S. 238/39; v. Gierke DBrR. III [1917] S. 752 Anm. 19: Wenzel Goldbaum UrhR. u. UrhBertrageR. [2. Aufl. 1927] Bem. 1 bis 3 zu Berly. § 47; Hillig 385 Gutachten Nr. 168 S. 193; Willy Hoffmann BerlagsG. Anm. 1 zu § 47 S. 158; Kohler UrhR. [1907] S. 343/5; Riezler in Chrenbergs Handb. d. Handelsk. V 2 [1915] S. 13 § 4 bei Anm. 2; Boigtländer-Kuchs Ges. betr. Urh.- u. BerlagsR., 2. Aufl. 1914, Bem. 1, 2 u. 7 zu § 47).
- b) Daß im vorliegenden Streitfall nur eine Arbeit nach derartig bestimmten Richtlinien zu leisten war, erhellt hauptsächlich aus der Kürze der Zeit, die dem Kläger für seine Erläuterungen zugemessen wurde. Am 27. Dezember 1929 hatte der Bruder des Beklagten in dessen Auftrage zuerst mit ihm über die Angelegenheit gesprochen. Schon am 28. Dezember schrieb der Beklagte dem Kläger den Bestätigungsbrief über den Inhalt des Abkommens. Darin heißt es: der Kläger werde seiner Zusage gemäß mit der Arbeit sogleich besinmen, und die Handschrift solle dem Beklagten spätestens dis zum 6. Januar (1930) zur Berfügung stehen. Wäre das ausgeführt worden, so hätten für die Ausarbeitung nur acht volle Tage zur Berfügung gestanden. Die Frist wurde dann allerdings etwas verlängert. Denn unterm 2. Januar 1930 erwiderte der Kläger in seiner Gegen-

bestätigung: "Die mit Ihrem Herrn Bruder besprochene Reitangabe. 6. Januar als frühester Termin, bezog sich nur auf die ursprünglich besprochene Arbeit. Ich werde Ihnen den Allgemeinen Teil, Miete, Racht. Leihe und Mieterschutzesetz und den größten Teil des Sachenrechts bis zum 8. df. nachm. liefern können, aber noch nicht das Erbrecht. Dies wird dann noch einige Tage in Anspruch nehmen, sodaß ich mit allem bis zum 13. bs. fertig sein werbe." Darüber, wann tatsächlich das Ganze vollendet gewesen ist, liegt keine Feststellung vor: boch unterliegt keinem Aweisel, daß die Rahlung der 300 RM. Entgelt, über die der Kläger am 20. Januar quittiert hat, erst der Ablieferung ber vollständigen Handschrift gefolgt ist. Ein gemeinverständlicher Wegweiser zum Allgemeinen Teil, zum Sachenrecht, Erbrecht und zum heute geltenden Mietrecht, der innerhalb so kurzer Reit nur in Gestalt knapper Vorbemerkungen zu den Gesetzesabschnitten herzustellen war, mußte sich nach allen dargelegten Umständen in der Art und Weise der Erläuterungen stark an das ausdrudlich bezeichnete Vorbild anlehnen. Etwas im Gedankengehalt Selbständiges, durch persönliche Eigenart des Verfassers Gekennzeichnetes war nach allebem nicht bezweckt: nur eine der erteilten genauen Vorschrift gemäß angefertigte Arbeit wurde gewollt und erwartet. Dem entspricht auch das vorliegende Ergebnis, das so zugleich den Awed bestätigt, den die Beteiligten übereinstimmend verfolaten.

Somit handelte es sich bei den Erläuterungen, die der Mäger zu versassen hatte, um ein Werk, das nach einem Plan des Beklagten als Bestellers anzusertigen war; durch den Plan wurden dem Mäger der Inhalt (umschrieden durch den des Gesetzes in Verdindung mit dem eigens detonten Muster) sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorgeschrieden (§ 47 Abs. 1 VerlG.). Der Mäger hat die für das hergestellte Werk vereindarte Vergütung erhalten (§ 631 Abs.). Seine Klagansprüche sind daher unbegründet; das Berufungsgericht hat sie mit Recht abgewiesen.